

nen läßt sich solches nicht füglich bestimmen. Von dieser Ansicht ist der Ausschuß ausgegangen.

Abg. Ziesler: Nur dann, wenn sich auch der Herr Regierungskommissar mit dieser Auffassung einverstanden erklären sollte, würde ich von der Stellung eines besonderen Antrages absehen; außerdem würde ich für nöthig halten, daß eine derartige Verwarnung ausdrücklich mit im Gesetze vorgeschrieben werde.

Regierungskommissar Freiesleben: Ich bin allerdings von der Ansicht ausgegangen, daß bei Erlassung der öffentlichen Bekanntmachung die Behörde mindestens auf das Gesetz verweisen und es den Gläubigern überlassen werde, sich darnach zu erkundigen, was dort steht. Ich habe aber nicht das geringste Bedenken dagegen, daß dem ersten Theile des Paragraphen, der für jetzt der Debatte entzogen worden war, ausdrücklich eine Bestimmung der Art beigefügt werde, daß die Behörden die Gläubiger mit Verweisung auf §. 70 von dem eingetretenen Zustande der Grube in Kenntniß setzen sollen.

Präsident Cuno: Ich habe dem Abg. Ziesler bemerkt zu machen, daß gegenwärtig über den ersten Abschnitt des §. 70 nicht zu debattiren sein würde, da derselbe erst nach §. 135 an die Reihe kommt. Verlangt noch Jemand über die §§. 69—72 zu sprechen? Der Abg. Müller aus Neusalza wünscht noch einmal sprechen, da er aber zweimal gesprochen hat, so frage ich, wollen Sie ihm das Wort ausnahmsweise noch einmal geben? — Einstimmig Ja.

Abg. Müller (aus Neusalza): Ich kann mich durch das, was der Herr Vicepräsident Held gegen mich angeführt hat, bloß dann für geschlagen erachten, wenn der Begriff des Freiwerdens nicht die Bedeutung hat, daß ein Bergwerksgebäude als nicht mehr bürgerlich existirend, sondern bloß als herrenlos angesehen wird; ich möchte den Ausschuß und zunächst den Herrn Berichterstatter um Auskunft darüber ersuchen, wie nach dem vorliegenden Gesetzentwurf sich dieser Begriff des freigewordenen Bergwerkeigenthums gestalten wird?

Berichterstatter Abg. Herold: Ich muß gestehen, daß ich die Frage des Abgeordneten nicht ganz erfaßt habe.

Abg. Müller (aus Neusalza): Meine Frage ging dahin, ob ein freigewordenes Bergwerkeigenthum oder ein Bergwerksgebäude als völlig untergegangen, nicht mehr existirend anzusehen sei, oder zwar als factisch existirend, jedoch zur Zeit als herrenlos.

Regierungskommissar Freiesleben: Was das Gesetz über den Zustand solcher Gebäude sagt, ist im §. 289 enthalten: „Eosgesagtes oder freierklärtes Grubensfeld kann anderweit gemuthet und verliehen werden. Ist jedoch ein Grubenbesitzer seines Grubensfeldes für verlustig erklärt worden, so darf er binnen der nächsten drei Jahre damit nicht wieder be-

liehen werden.“ Hierdurch ist ausgedrückt, daß ein solches Grubensfeld eben so zur Verfügung des Staates steht, wie das, was noch niemals verliehen war, daß es also nicht bloß herrenlos, sondern bürgerlich nicht existirt und ebenso im Freien und zu Jedermanns Disposition ist, wie das, was noch niemals betrieben war. Ob zwischen diesen beiden Begriffen noch ein erheblicher Unterschied ist, lasse ich dahingestellt.

Präsident Cuno: Wir gehen nunmehr zur Abstimmung über die verschiedenen Paragraphen. Zu den §§. 68 und 69 liegen uns keine Abänderungsvorschläge vor. Wollen Sie §. 68 nach der Regierungsvorlage billigen? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Ebenso §. 69? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Der Ausschuß hat, soviel §. 70 anlangt, uns empfohlen, die Berathung und Beschlussfassung darüber bis zu dem Zeitpunkte auszusetzen, wo §. 135 zur Berathung kommt; dagegen hat heute der Regierungskommissar den Vermittelungsvorschlag gemacht, nur die Abstimmung über den ersten Satz des §. 70 für jetzt zu unterlassen, dagegen die beiden letzten Sätze desselben Paragraphen zur Abstimmung zu bringen, um nicht auch von der Abstimmung über §. 71 und 72 absehen zu müssen. Ich frage nun, ob Sie dem Vermittelungsvorschlage des Regierungskommissars Ihre Billigung schenken und nur die Abstimmung über den ersten Theil des §. 70 unterlassen wollen? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Zunächst und ehe ich über die beiden letzten Sätze des §. 70 allein abstimmen lasse, glaube ich das vorhin unterstützte Müller'sche Amendement in seinen drei verschiedenen Abtheilungen gleichzeitig zur Abstimmung bringen zu müssen. Es will der Abg. Müller, um Ihnen dies zu wiederholen, in dem zweiten Satze des §. 70 nach den Worten: „erfolgt ist“ die Worte: „mit Ausnahme des §. 70 gedachten Falles“ eingeschaltet wissen. Es wünscht der nämliche Abgeordnete weiter, daß aus §. 71 die Worte ausfallen möchten: „oder das Freiwerden des mit dem Vorschusse belasteten Bergwerkeigenthums“, ingleichen die Worte: „oder spätere Besitzer“; auch soll endlich nach dem Antrage Müller's dem Satze des §. 71, der mit den Worten schließt: „mit zu übernehmen“, folgender Satz angehängt werden: „dergleichen leben dergleichen Hypotheken eines freigewordenen Bergwerkeigenthums, wenn dasselbe später wiederum verliehen wird, wieder auf, insoweit sie nicht in bereits früher bis zum Freiwerden gefällig gewesenenen Restitutionsrückständen bestehen“. Wollen Sie diesen verschiedenen, unter sich genau zusammenhängenden Anträgen des Abg. Müller Ihre Zustimmung schenken? — Abgeworfen mit 32 Stimmen.

Präsident Cuno: Wollen Sie die beiden letzten